

2019

Statuten



Statuten

Amtsschützenverband Erlach

2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Zweck und Ziel	2
II.	Mitgliedschaft und Zusammensetzung	2
III.	Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
IV.	Organe	3
1.	Präsidentenversammlung	3
2.	Vorstand	5
3.	Rechnungswesen	7
4.	Weitere Ressort	7
V.	Schiessvorschriften und Besonderes	7
VI.	Finanzielles	8
VII.	Schlussbestimmungen	9

Glossar

SSV	Schweizer Schiesssportverband
BSSV	Berner Schiesssportverband
SeSSV	Seeländischer Schiesssportverband
ASV Erlach	Amtsschützenverband Erlach
PV	Präsidentenversammlung
ISSF	International Shooting Sport Federation
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
USS	Unfallversicherung Schweizerische Schützenvereine
VVA	Vereins- und Verbandsadministration des SSV
ZGB	Zivilgesetzbuch

Vorbemerkung

Im Interesse der besseren Verständlichkeit werden in diesen Statuten die herkömmlichen Formulierungen verwendet. Unter den Begriffen Schützen, Präsident, Funktionär, etc. werden sowohl Männer als auch Frauen verstanden.

I. Name, Zweck und Ziel

Art. 1

Name

Unter dem Namen „Amtsschützenverband Erlach“ (nachfolgend ASV Erlach genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZBG.

Der rechtliche Sitz des Verbandes ist der Wohnort des jeweiligen Vereinspräsidenten.

Art. 2

Zweck

Der ASV Erlach ist ein Schiesssportverband. Er vereinigt das Schiesswesen in der Region Erlach. Er umfasst das ehemalige Amt Erlach der bernischen Verwaltungsregion Seeland.

Art. 3

Ziel

Der ASV Erlach fördert den Breitensport, das leistungssportliche Schiessen und das Schiesswesen ausser Dienst.

Das Ziel wird erreicht durch:

- Nachwuchsförderung und Ausbildung
- Förderung und Durchführung des sportlichen und leistungssportlichen Schiessens
- Unterstützung der Jungschützenkurse und des Schiesswesens ausser Dienst

II. Mitgliedschaft und Zusammensetzung

Art. 4

Organisation

Der ASV Erlach ist Mitglied des Seeländischen Schiesssportverband (SeSSV). Er kann sich anderen kantonalen oder nationalen Organisationen mit verwandter Zielsetzung anschliessen.

Art. 5

Versicherung

Die dem ASV Erlach angeschlossenen Vereine mit ihren Mitgliedern sind Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine USS. Ergänzende Versicherungen können ebenfalls über die USS abgewickelt werden.

Für die Bundesübungen gelten die Bestimmungen der SUVA, Abteilung Militärversicherung.

Art. 6

Mitglieder

Mitglieder des ASV Erlach sind:

- a) Die Schiessvereine der Region Erlach (ehem. Amt Erlach), welche dem SeSSV angehören

III. Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

Aufnahme

Die Aufnahme bedarf einem schriftlichen Antrag an den Vorstand des ASV Erlach.

Dem Antrag müssen folgende Dokumente in schriftlicher Form beigelegt werden:

- a) Statuten, wenn gefordert, Genehmigung von der Militärbehörde des Kantons Bern
- b) Angabe über Mitgliederzahl und Vorstandbesetzung
- c) Ausweis über die Zugehörigkeit zum Seeländischen Schiesssportverband (SeSSV)

Die Aufnahme von Schiessvereinen erfolgt durch Beschluss der PV.

Art. 8

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder gemäss Art. 6, Buchstabe a haben Stimm-, Wahl-, und Antragsrecht an der PV. Sie verpflichten sich, Statuten, Vorschriften und Reglemente von SSV, BSSV, SeSSV und ASV Erlach einzuhalten.

Art. 9

Ausschluss

Schiessvereine, welche die Statuten und Reglemente des ASV Erlach, trotz wiederholter Mahnung zuwiderhandeln sowie solche, welche die Verbandsabgaben nicht bezahlen, können auf Antrag des Vorstandes von der PV aus dem ASV Erlach ausgeschlossen werden.

Art. 10

Austritt

Austritte von Schiessvereinen sind dem ASV Erlach jeweils bis zum 30. November schriftlich zu melden. Bei einer späteren Meldung sind die statuarischen Verpflichtungen zu erfüllen und die Beiträge für das nächste Jahr zu bezahlen.

Austretende und ausgeschlossene Schiessvereine verlieren bei ihrem Austritt oder Ausschluss jeden Anspruch auf das Vermögen des ASV Erlach.

Art. 11

Statuten Vereine

Die Statuten der Schiessvereine unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand des SeSSV und wenn erforderlich, der Genehmigung durch die Militärbehörde des Kantons Bern.

Art. 12

Mitgliederverzeichnis

Die Schiessvereine führen die Vereinsmitglieder in der Vereins- und Verbandsadministration des SSV (VVA).

Art. 13

Ehrenmitgliedschaft

Personen, welche sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den ASV Erlach im Besonderen verdient gemacht haben, können von der PV auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine Anerkennung der Verdienste von Personen, sie führt nicht zur offiziellen Mitgliedschaft im ASV Erlach. Ehrenmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

IV. Organe

Art. 14

Organe

Die Organe des ASV Erlach sind:

- a) Die Präsidentenversammlung (PV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

1. Präsidentenversammlung

Art. 15

Aufgaben

Die PV ist das oberste Organ des ASV Erlach. Sie bestimmt die Grundlagen der Verbandspolitik.

Art. 16

Zusammensetzung

Die PV setzt sich zusammen aus:

- a) Den Mitgliedern des Vorstandes
- b) Den Präsidenten der Schiessvereine
- c) Den Ressortleitern

Im Verhinderungsfall kann der Präsident eines Schiessvereines aus den Reihen seines Vorstandes einen Vertreter bestimmen.

Art. 17

Stimmrechte

Die Mitglieder des Vorstandes, die Ressortleiter und die Schiessvereine, vertreten durch den Präsidenten, resp. dessen Vertretung, haben je eine Stimme.

Art. 18

Einberufung

- a) Die ordentliche PV findet in der Regel im ersten Quartal statt.
Sie wird durch die Schiessvereine in alphabetischer Reihenfolge unter der Leitung des Verbandspräsidenten organisiert.
- b) Eine ausserordentliche PV kann einberufen werden von:
 1. Auf Beschluss der PV
 2. Vom Vorstand
 3. Auf Begehren eines Fünftels der Schiessvereine, sofern das Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.

Art. 19

Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste, Anträge der Mitglieder und des Vorstandes ist spätestens zwei Wochen vor der PV allen Teilnehmern gemäss Art. 16 zuzustellen.

Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form.

Art. 20

Leitung

Die PV wird von Präsidenten des ASV Erlach oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ein Protokoll wird erstellt und veröffentlicht.

Art. 21

Kompetenzen

In die Kompetenz der PV fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten PV
- b) Genehmigung der Verbandsrechnung und Budget
- c) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Ressortleiter
- e) Wahl des rechnungsrevidierenden Schiessvereins
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge, des Doppelgeldes Amtsschiessen und Feldschiessen
- g) Organisation und Koordination des Amts-, Feld- und Einzelwettschiessen
- h) Organisation und Koordination des leistungssportlichen Schiessens
- i) Organisation und Koordination des Jungschützen- und Nachwuchswesens
- j) Behandlung oder Beschlussfassung von traktandierten Anträgen
- k) Behandlung von nicht traktandierten Anträgen

- l) Einrichten und Auflösen von weiteren Ressorts
- m) Bestimmen der Kandidaten als Vertreter in übergeordneten Schützenverbänden
- n) Entschied über Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Schützenvereinen
- o) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vornahme weiterer Ehrungen
- p) Genehmigung oder Änderungen von Reglementen
- q) Änderungen der Statuten
- r) Fusion oder Auflösung des ASV Erlach
- s) Alle anderen der PV von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte

Die PV kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind. Anträge zuhanden der PV müssen bis am 31. Dezember des Vorjahres dem Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand hat zu allen Geschäften Antragsrecht.

Art. 22

Beschlussfassung

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Ausgenommen bleiben die Art. 45 - 47 dieser Statuten.

Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Art. 23

Wahlen

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl beschliesst. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten und allenfalls weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei geheimer Wahl werden leere und ungültige Wahlzettel nicht berücksichtigt. Ungültig sind Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen enthalten und Stimmen, die unklar oder auf eine nicht wählbare Person lauten. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Wenn diese unentschieden ausgeht, entscheidet das Los.

Art. 24

Protokoll

Das Protokoll der PV wird der Einladung zur nächsten PV beigelegt. Die nächste PV genehmigt und verabschiedet das Protokoll endgültig.

2. Vorstand

Art. 25

Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören an:

- a) Der Verbandspräsident
- b) Der Vizepräsident
- c) Der Sekretär
- d) Der Kassier

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des ASV Erlach. Er vertritt den ASV Erlach nach aussen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der PV für eine Amtsperiode von zwei Jahren, mit Ausnahme des Vizepräsidenten, dessen Amtsperiode ein Jahr beträgt, gewählt. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Freiwilliger Rücktritt muss dem Vorstand spätestens bis zum 31. Dezember des dem Rücktritt vorangehenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden.

Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus oder kann ein zurückgetretenes Vorstandsmitglied an der PV nicht besetzt werden, kann der Vorstand die Vakanz interimistisch besetzen. Bei nächster Gelegenheit muss die Wahl anlässlich der PV ordentlich durchgeführt werden.

Art. 26

Konstituierung

Der Präsident wird durch die PV aus den Mitgliedern des Vorstandes gewählt.

Der Vizepräsident wird aus den Präsidenten der Schiessvereine gewählt. In der Regel wird der Vizepräsident in alphabetischer Reihenfolge der Schiessvereine gestellt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt mit dem Sekretär, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied für den ASV Erlach die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verkehr mit Post- oder Bankkonten kann der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

Art. 27

Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Einberufung der PV, Vorbereitung der Traktanden, Vollzug der Beschlüsse der PV
- b) Bezeichnung der Delegierten an die Delegiertenversammlung der übergeordneten Verbände
- c) Unterbringung, Aufbewahrung und Versicherung der dem Verband gehörenden Gaben und Akten
- d) Erledigen alle übrigen Aufgaben, die nicht in die Kompetenz der PV fallen oder durch Gesetze und Statuten vorgegeben sind

Die Vorstandsmitglieder haben kein Anrecht auf Sitzungsgeld und/oder Reiseentschädigung. Über weitere Entschädigungen beschliesst der Vorstand.

Art. 28

Kompetenzen

Der Vorstand bereitet die PV vor und vollzieht deren Beschlüsse. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zur Lösung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen und/oder Kommissionen nach Massgabe der Bedürfnisse bestellen. Ihre Mitglieder müssen nicht dem Vorstand angehören. Die Arbeitsgruppen und Kommissionen konstituieren sich selbst.

Der Vorstand erlässt Reglemente und Ausführungsbestimmungen und gibt diese zur Einsicht frei.

Art. 29

Einberufung

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten einberufen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen stimmt der Vorsitzende mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

3. Rechnungswesen

Art. 30

Auftrag

Für die Revision der Verbandsrechnung wird ein Schiessverein für ein Jahr gewählt. In der Regel wird der Schiessverein mit der Revision beauftragt, welcher die PV mit der kommenden Rechnungsgenehmigung organisiert.

Die Revisoren prüfen die Verbandsrechnung des Kassiers und geben zu Händen der PV einen Bericht ab. Die Rechnungen müssen jeweils wenigstens zwei Wochen vor der PV zur Prüfung vorgelegt werden.

4. Weitere Ressort

Art. 31

Einrichten

Der ASV Erlach kann bei Bedarf weitere Ressorts einrichten. Ein Ressort wird für die Dauer von mindestens zwei Jahren erstellt. Die Einrichtung eines neuen Ressorts bedarf zwingend eines Ressortleiters.

Art. 32

Kompetenz

Die Ressorts erfüllen die ihnen von der PV zugewiesenen Aufgaben. Sie vollziehen deren Beschlüsse und bereiten in ihrem Bereich die Geschäfte zuhanden der PV vor.

Art. 33

Ressortleiter

Ein Ressort wird von dem Ressortleiter geführt. Dieser wird von der PV für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Bei freiwilligem Rücktritt und Ersatzwahlen ist sinngemäss dem Vorstand nach Art. 25 vorzugehen.

Art. 34

Auflösen

Durch Beschluss der PV kann ein Ressort aufgelöst werden. Ein Ressort löst sich von alleine auf, falls kein Ressortleiter für den Vorsitz gefunden wird.

V. Schiessvorschriften und Besonderes

Art. 35

Sportliches Schiessen

Der gesamte Schiessbetrieb mit Einschluss der Ausbildung sowie von Jugend + Sport wird durch die Reglemente, Vorschriften, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der Organe von ISSF, SSV, BSSV, SeSSV und ASV Erlach geregelt und sind verbindlich.

Art. 36

Leistungssportliches Schiessen

Das leistungssportliche Schiessen umfasst:

Das regionale, kantonale und nationale Schiessen nach den Vorschriften der ISSF, des SSV, des BSSV und des SeSSV

Art. 37

Breitensport

Der ASV Erlach fördert den Breitensport.

Art. 38

Schiesswesen ausser Dienst

Für die Bundesübungen und das Jungschützenwesen gelten die besonderen Vorschriften des Bundes und die vom Bund mit dem SSV abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

Art. 39

Amtsschiessen

Der ASV Erlach veranstaltet das Amtsschiessen. Die PV überträgt dessen Durchführung seinen Mitgliedern.

VI. Finanzielles

Art. 40

Mittel

Der ASV Erlach finanziert seine Aufwendungen durch:

- Die Beiträge der Vereine
- Unkostenbeiträge der Teilnehmer an Anlässen des Ressorts Leistungssport
- Das Verbandsvermögen
- Die Erträge des Verbandsvermögens
- Allfällige Beiträge des Bundes, Kantons, SSV, BSSV, SeSSV und anderer Organisationen
- Die Gebühren und Abgaben von Schiessanlässen
- Schenkungen und Legate
- Anderweitige Einnahmen
- Sponsoring und Gönnerbeiträge
- Verbandseigentum (Inventar)

Art. 41

Beiträge

Die Beiträge werden von der PV jährlich festgelegt.

Als Grundlage zur Rechnungsstellung dienen die Angaben in der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) des SSV. Beiträge von Erfassungen nach dem Stichtag werden nachträglich in Rechnung gestellt.

Art. 42

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 43

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des ASV Erlach haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des ASV Erlach und seiner Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den ASV Erlach handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZBG vorbehalten. Eine Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 44

Ausgabenkompetenz

Der Vorstand und die Ressorts verfügt über die ihnen im Budget zugewiesenen Mittel.

Für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statuarischen Zwecke steht dem Vorstand ein Beitrag von maximal CHF 500.00 pro Ereignis zur Verfügung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 45

Statutenänderungen

Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der PV anwesenden Stimmmenden.

Art. 46

Fusionen

Fusionen mit anderen Verbänden oder Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der an der PV anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 47

Auflösung

Für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der an der PV anwesenden Stimmmenden.

Über die Verwendung des Vermögens beschliesst in diesem Fall die PV auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 48

Genehmigung

Die vorstehenden Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung des Amtsschützenverbandes Erlach vom 21. Februar 2018 genehmigt. Die Statuten treten, nach Genehmigung durch den seeländischen Schiesssportverband, am 1. Januar 2019 in Kraft. Die bisherigen Statuten von 1919 und 1988 sowie darauf bezogene Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Für den Amtsschützenverband Erlach

Der Präsident:
Markus Künsch



Der Sekretär:
Patric Jampen



Für den Seeländischen Schiesssportverband

Der Präsident:
Eduard Kerschbaumer



Der Sekretär:
Heinz Schumacher

